

Stellungnahme zur Neuaufstellung des 2. Entwurfs 2025 des Regionalplanes für den Planungsraum II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schülldorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung im vorstehenden Verfahren und reicht hiermit form- und fristgerecht ihre Stellungnahme ein.

Anlagen:

- die Fortschreibung des Lärmaktionsplans von 2017,
- die Prüfung/ Stellungnahme der Gemeinden Haßmoor und Schülldorf (im Planungsverbund mit Osterrönfeld und Ostenfeld) vom 30.05.2017,
- die Anlage 1 aus dem informellen Planungskonzept der Gemeinde Schülldorf vom 09.05.2016,
- die überschlägige Flächenberechnung zum Abwägungskriterium belastete Räume der Gemeinde Schülldorf
- sowie eine Auflistung der Belastungen Schülldorfer- und Oher Bürgerinnen und Bürger der sie zum großen Teil bereits heute schon ausgesetzt sind und bei Realisierung weiterer Vorrangflächen in Zukunft noch ausgesetzt wären.

Die Gemeinde Schülldorf bekennt sich ausdrücklich zur Abwägungsentscheidung der Fläche PR2_RDE_062 mit aus den Abwägungsdatenblatt folgendem Wortlaut.

„Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert und wird nicht als Vorranggebiet übernommen. An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten. Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen wird für die Ortslagen der Gemeinden Ostenfeld und Ohe um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Damit erreichen die Flächenstücke östlich der A7 nicht mehr die im gesamträumlichen Plankonzept gestellten Anforderungen an die Mindestgröße bzw. den räumlichen Zusammenhang und entfallen. Das nach Abzug des Siedlungspuffers verbleibende Flächenstück, das zwischen der A7 und der westlich davon verlaufenden Bahntrasse liegt, wird aufgrund der Überschneidung mit dem Biotopverbundsystem sowie zur Reduktion des Umfassungsrisikos der Ortslage der Gemeinde Schülldorf nicht übernommen. Um den Bedenken der Gemeinde Schülldorf Rechnung zu tragen, wird auch auf die Ausweisung des westlichsten Teilstücks dieser Potenzialfläche verzichtet. Die Gemeinde hat vorgebracht, dass aufgrund der Konzentration von Freileitungen, Autobahn und Schienentrasse eine bereits erhebliche Belastung besteht. Dieser Argumentation wird insoweit gefolgt, als dass diese Potenzialfläche zugunsten der Flächen PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068

entfällt. Zudem ist dieser Bereich im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz als ruhiges Gebiet vorgesehen.“

Gleiches gilt für die Fläche PR2_RDE_067 mit dem Wortlaut:

„Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem zweiten Planentwurf unverändert und wird vollständig als Vorranggebiet übernommen. An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird im Grundsatz festgehalten: Konflikte mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schülldorf werden weiterhin nicht gesehen, da die innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg verabredete Fläche in hinreichendem Abstand zum Vorranggebiet liegt. Einer ortsangemessenen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht das Vorranggebiet daher nicht entgegen. Aus demselben Grund kann auch die Inanspruchnahme des Stadt-Umland-Bereiches an dieser Stelle gerechtfertigt werden. Belange des Artenschutzes und hier insbesondere die Belange windkraftsensibler Arten, von Brutgebieten und von Flugwegen zwischen Nahrungs-, Rast oder Nistflächen sind im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzeptes hinreichend berücksichtigt worden und führen deshalb an dieser Stelle zu keiner Flächenänderung. In Bezug auf die Raumbelastung kommt es durch den vollständigen Entfall der Fläche PR2_RDE_062 sowie der weiteren Flächenreduktion der Fläche PR2_RDE_068 zu einer geringeren Belastung. Zugleich ist mit der weiteren Nicht-Übernahme der Potenzialflächen PR2_RDE_066 und PR2_RDE_069 das Umfassungsrisiko deutlich reduziert, sodass der Belang der Umfassung für die Ortslagen der Gemeinde Schülldorf keine Relevanz mehr entfaltet. Da die Fläche außerhalb eines Naturparks liegt, besteht diesbezüglich kein Konfliktrisiko. Allerdings berührt die Fläche militärische Verteidigungsanlagen bzw. Schutzbereiche. Ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung geht damit zwar nicht einher, jedoch kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Auf das untenstehende Hinweisfeld wird verwiesen. Im Ergebnis wird an der Übernahme der Potenzialfläche als Vorranggebiet festgehalten.“

und der Fläche PR2_RDE_068 mit dem Wortlaut:

“ Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert und wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. An der bisherigen Abwägungsentscheidung wird festgehalten. Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen wird für die Ortslage der Gemeinde Schülldorf um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung des Vorranggebietes im nördlichen Bereich. Zudem liegt die Potenzialfläche im östlichen Bereich teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums. Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen

des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch kann eine Ausnahme nach § 45 BNatschG nicht in Aussicht gestellt werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches nicht gegeben. Das Vorranggebiet wird an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlers angepasst. Darüber hinaus sind für diese Fläche keine auf Raumordnungsebene relevanten artenschutzrechtliche Belange zutreffend. Weitere Konflikte mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Schülldorf werden weiterhin nicht gesehen, da die innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg verabredete Fläche in hinreichendem Abstand zum Vorranggebiet liegt. Einer ortsangemessenen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht das Vorranggebiet somit nicht entgegen. Aus demselben Grund kann auch die Inanspruchnahme des Stadt-Umland-Bereiches an dieser Stelle gerechtfertigt werden. Die Fläche wird zwar randlich durch eine Biotopverbundachse tangiert, da jedoch die Flächenüberschneidung im Verhältnis zur Flächengröße gering ist und durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren eine entsprechende Berücksichtigung erfahren kann, wird die Ausweisung für vertretbar gehalten. Auf eine FFH-Prüfung des in der Nähe liegenden FFH-Gebietes kann hier verzichtet werden, da windkraftsensible Vogelarten kein Bestandteil der Erhaltungsziele sind. Hinsichtlich der Raumbelastung kommt es durch den vollständigen Entfall der Fläche PR2_RDE_062 sowie der weiteren Flächenreduktion des in Rede stehenden Vorranggebietes zu einer deutlichen geringeren Belastung. In Bezug auf militärische Belange kann es ggf. zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Hinweise, dass die Errichtung von WKA aufgrund dessen bei Einhaltung der erforderlichen Abstände ausgeschlossen ist. Da die Fläche außerhalb eines Naturparks liegt, besteht diesbezüglich kein Konfliktrisiko. Im Ergebnis kann die Fläche in der reduzierten Form als Vorranggebiet übernommen werden.

Zum Abwägungskriterium „belastete Räume“ die Auflistung

der Belastungen Schülldorfer- und Oher Bürgerinnen und Bürger der sie bereits heute schon ausgesetzt sind und die sich aus der Umsetzung neuer Flächenzuweisungen ergebenen Mehrbelastungen.

- BAB 7
- BAB 210

- AK Rendsburg
- Bahnlinie Rendsburg - Neumünster
- Bahnlinie Rendsburg - Kiel
- 380 KV-Leitungen
- Mehrere Hochspannungsleitungen 220 kV / 110 KV
- Über 40 Maststandorte
- 2 x Biogasanlagen
- erhebliche Erweiterung des vorhandenen Umspannwerkes mit Netzbooster
- die privilegierten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die bereits erbauten Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- Des Weiteren ist eine Umfassungswirkung und Riegelbildung durch die Planung der Flächen für die Windenergie um den Ortsteil Ohe an Hand des zugänglichen Kartenmaterials gegeben. Dies würde nach der Realisierung den Vorgaben der Landesplanung widersprechen.
- Darüber hinaus gibt es erheblichen Belastungen auf Grund des Neubaus der Rader Hochbrücke und der Erneuerung der Fahrbahnen auf der A7 und der A210.
- Bereits jetzt ist ein hoher Prozentanteil der Gesamtfläche der Gemeinde überbaut hierzu zählen, die A7, A210, das Autobahnkreuz, Hoch-, und Höchstspannungsleitungen, Maststandorte, ein- und zweigleisige Bahnstrecken, Privilegierte Flächen für Photovoltaikanlagen an den Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken, Flächenausweisungen zum Bau von WKA, Biogasanlagen und die damit verbundenen Flächennutzungen in Form von Maisanbau, sowie der geplante Bau einer neuen 380 KV- Leitung.
Diese Anlagen werden optisch und akustisch als sehr belastend wahrgenommen. Der regionale Naturraum als Erholungsmöglichkeit und als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen wird durch die Flächenzuweisung immer stärker belastet, eingeschränkt, zurückgedrängt und letztlich zerstört.
- das Kriterium „Umzingelung und Riegelbildung“, insbesondere für den Ortsteil Ohe, wurde im Planentwurf nicht beachtet, ist für uns Bürger jedoch wesentlich.
- Die Gemeinde geht davon aus, dass die Grundstücksvermarktung des in Planung befindlichen Wohngebietes (ca. 170 WE in Abstimmung mit der Entwicklungsagentur) erheblich erschwert werden würde, wenn in der Nähe Zuweisungen auf der Fläche PR2-RDE-062 realisiert würden, da der Abstand zum Baugebiet mit 800 Metern sehr gering ist.
- Eine Wertminderung der Immobilien wäre dann bei jetziger Planung gegeben, was jeder Hauseigentümer, je nach Ausmaß der Belastungen, in unterschiedlicher finanzieller Auswirkung spüren würde. D.h., insbesondere sind auch hiervon wieder die Bürger*innen des Ortsteils Ohe extrem betroffen.
- Die Einflugschneisen für den Flugplatz Hohn verlaufen nach unserem Kenntnisstand über unser Gemeindegebiet.
Zunehmend ist dies seit der veränderten Situation das die Flugplätze Hohn und Jagel zum NATO-Stützpunkt umgestellt wurden, akustisch zu spüren.
Für die Bebauung mit Windkraftanlagen gilt eine von der Bundeswehr festgelegte Höhenbegrenzung von 200 Metern. „siehe B-Plan für die Vorrangfläche PR2-RDE-068“
- Einspeisepunkte- bzw. Speichermöglichkeiten fehlen schon jetzt für vorhandene und in Planung befindliche Anlagen auf dem Gemeindegebiet und in der Fläche *Schleswig-Holsteins*.

Darüber hinaus wären folgende Naturschutzbelange, die auch bei der Flächenauswahl zum Bau von WKA betrachtet wurden, zu beachten und zu berücksichtigen:

- Das Storchennest in Ohe, in dem es bereits Bruterfolge gab, die dem NABU bekannt sind.

- Ein weiterer Horst in Burhorst
- Dem NABU bekannte Brutgebiete von Kiebitzen auf den Wiesen zwischen Ohe und Schülldorf
- Angrenzende Moore (Stadtmoor und Wildes Moor mit geschützter Fauna und Flora
- Seeadlerhorst, Weißstorch-Horste, Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet (Wehrau / Mühlenau / Linnbek)
- Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen (Wehrau, Mühlenau und Linnbek, etc.).
- Nahrungsgebiete für Gänse, Singschwäne und andere Groß- und Wiesenvögel.
- Bedeutsame Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen.
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel//Seeadler.
- Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

Überschlägige Flächenberechnung zu den überbauten und geplanten Flächenanteilen in der Gemeinde Schülldorf.

Bezeichnung	Länge in Metern	Breite in Metern	Fläche in m ²	Fläche in ha
A7	3200	28	89600	8,96
A210	2300	28	64400	6,44
AK	400	400	160000	16
Bundesbahn 1 GL	2800	9,5	26600	2,66
Bundesbahn 2GL	2200	12,5	27500	2,75
Straßen und Plätze der Gemeinde / Kreis	15000	6	90000	9
Überbaute Fläche pro Grundstück				
Fläche pro Grundstück 750m ²				
0,35 mal 750 m ² = 262,5m ²				
262,5m ² mal 310 Liegenschaften =			81375	8,1375
Überspannung durch Höchst u.				
Hochspannungsleitungen	14500	15	217500	21,75
Zwischensumme				75,70
Flächen für Photovolt. Zwei Seiten				
A7	3200	400	1280000	128
A210	2300	400	920000	92
AK	400	400	160000	16
Bundesbahn 2GL	2200	400	880000	88
WKA				64,5
Biogas ca. 280 ha				280
Summe der Flächen				744,20
Gemeindefläche 1262 ha davon sind				
744,2 ha			59 %	

Wir gehen davon aus, dass die Inhalte und Hinweise aus dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und sich die Gemeinde an den weiteren Verfahrensschritten beteiligen kann.